

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	2
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Zuständigkeit des Abwasserverbandes	2
1.3	Zuständigkeit der Stadt Nettetal	3
1.4	Zuständigkeit des Niersverbandes	3
2	Fortschreibung des alten Abwasserbeseitigungskonzeptes	3
3	Angaben zur Entwässerung	4
4	Festlegung der Maßnahmen	5
4.1	Grundlagen zur Festlegung	5
4.2	Bericht über das ABK 2010 - 2015	5
4.3	Wahl der Sanierungsart	5
4.4	Zeitliche Abfolge	6
4.5	Kosten	6
5	Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie	7
6	Prognosegebiete	7
7	Übernahme - und Übergabestellen	7
8	Befreiung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 5 LWG	7
9	Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben	8
10	Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach § 59 LWG	8
11	Angaben zum Fremdwasser / Grundwasser	9
12	Abstimmungen	9

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 mit dem Stand vom 21.07.2016 regelt im § 56 die Pflicht zur Abwasserbeseitigung:

„Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind [...].“

Das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 mit Stand vom 03.12.2016 geht hierauf genauer ein und normiert im § 46 die gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht:

„Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 Absatz 1 Nr. 6 legen die Gemeinden der zuständigen Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) sowie über die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 46 Absatz 1, insbesondere die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 erforderlichen Maßnahmen vor.“

„Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen...“

Form und Mindestinhalt werden dabei in der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.08.2008 festgelegt und durch den Runderlass des MKULNV NRW vom 05.12.2016 ergänzt.

1.2 Zuständigkeit des Abwasserverbandes

Bei Abwasseranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, obliegen gemäß §53 LWG dem zuständigen Abwasserverband *„... die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser,....die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom zu behandeln ist.“*

Die Stadt Nettetal liegt im Abwasserverbandsgebiet des Niersverbandes, so dass dieser für die entsprechenden Abwasserbehandlungsanlagen zuständig ist.

1.3 Zuständigkeit der Stadt Nettetal

Die Stadt Nettetal bedient sich zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht laut Satzung des NetteBetriebs, Geschäftsbereich Abwasser, oder Dritter.

Betreiber des Kanalnetzes und kleinerer Pumpenanlagen ist der NetteBetrieb. Dieser sammelt das Abwasser und übergibt es an die Anlagen des Niersverbands.

Der NetteBetrieb der Stadt Nettetal leitet außerdem an 29 Stellen Niederschlagswasser in diverse Gewässer ein.

Des Weiteren wird an 8 Stellen Niederschlagswasser über Mulden bzw. über Versickerungsbecken in das Grundwasser eingeleitet.

1.4 Zuständigkeit des Niersverbands

Die Niersverband betreibt in Nettetal folgende Anlagen:

- Kläranlage Nette
- RÜB Kläranlage Nette
- RÜB Breyeller Straße
- RÜB/RRB Lüthemühle
- RÜB/RRB Am Quellensee 1
- RÜB/RRB Spitalstraße
- RÜB Betriebsstelle Kaldenkirchen
- RÜB Betriebsstelle Hinsbeck, Renne, Techelweg
- RÜB/RRB Betriebsstelle Leuth, Perdswinkel

2 Fortschreibung des alten Abwasserbeseitigungskonzeptes

Da das bisher gültige Abwasserbeseitigungskonzept der für die Jahre 2010 - 2015 abgelaufen ist, erfolgt eine Fortschreibung für die Jahre 2016 - 2021. Diese dokumentiert den heutigen Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und dem Erhalt der Infrastruktur notwendigen Maßnahmen.

Die Gesamtlänge der Kanalisation beträgt ca. 334,7 km, die zum größten Teil mittels TV-Inspektion untersucht wurde.

Für das Stadtgebiet liegt ein Generalentwässerungsplan aus dem Jahre 2007 vor.

Die Erkenntnisse aus den TV-Inspektionen fließen mit in das Abwasserbeseitigungskonzept ein.

Notwendige Maßnahmen aus hydraulischen Gründen liegen nur teilweise vor. Die meisten hydraulischen Maßnahmen aus dem Generalentwässerungsplan 2007 wurden bereits durchgeführt.

Hinsichtlich der substanziellen Instandsetzungen erfolgt im Abwasserbeseitigungskonzept keine Festlegung von Einzelmaßnahmen. Hierfür wird pro Jahr ein fester Betrag vorgesehen, um schadhafte Kanalhaltungen der Schadensklasse 5, die aus den Berichten der TV-Inspektion hervorgehen, zu beseitigen.

Im Anschluss erfolgen die Instandsetzungen der Schäden der Klasse 4, deren Bearbeitungszeit folglich über den Zeitraum dieser Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes hinausgeht.

Abgearbeitet wird die Liste aufgrund von Prioritäten sowie technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Durch die Nichtfestlegung auf Einzelmaßnahmen kann jederzeit auf aktuelle Notwendigkeiten reagiert werden.

3 Angaben zur Entwässerung

Die bereits kanalisierten sowie die noch zu kanalisierenden Teilgebiete sind ganzflächig koloriert im Übersichtsplan dargestellt. Hierbei wurde nach Misch- und Trennsystem sowie reiner Schmutzentwässerung farblich unterschieden.

Nicht farblich angelegte Bereiche sollen dauerhaft mit Kleinkläranlagen betrieben werden. Diese sind ebenfalls im Planwerk dargestellt.

Die Darstellung der notwendigen Baumaßnahmen zur Sanierung bzw. Ergänzung der vorhandenen Kanalisation erfolgt in der Anlage 3 sowie die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan.

Weiterhin wurden im Übersichtsplan zur Vervollständigung der Darstellung aller Entwässerungsanlagen die Sonderbauwerke, Pumpanlagen und Einleitungsstellen in Vorfluter übernommen.

4 Festlegung der Maßnahmen

4.1 Grundlagen zur Festlegung

Als Grundlage zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes dienten folgende Unterlagen:

- Die vorliegenden Kanal TV-Inspektionen.
- Der aktuell gültige Generalentwässerungsplan (GEP) aus dem Jahr 2007.
- Die aktuelle Kanaldatenbank der Stadt Nettetal, diese wird kontinuierlich fortgeschrieben.
- Bebauungspläne in denen die Entwässerungsart im B-Planverfahren bereits überprüft wurde.

4.2 Bericht über das ABK 2010 - 2015

Ein Großteil der im alten Abwasserbeseitigungskonzept 2010 - 2015 aufgeführten Maßnahmen wurde zwischenzeitlich realisiert oder ist im Bau:

- 34 Einzelmaßnahmen wurden umgesetzt.
- rd. 17.053 m Kanal wurden neu verlegt oder erneuert.
- ca. 100 Einwohner wurden neu an die Kanalisation angeschlossen.

Die noch ausstehenden Maßnahmen wurden bei der aktuellen Festlegung erneut aufgeführt.

4.3 Wahl der Sanierungsart

Bei der Wahl der jeweils erforderlichen Sanierungsart wurden unterschiedliche Faktoren berücksichtigt:

- Art und Umfang der jeweiligen Schäden.
- Eventuell gleichzeitig anstehende Straßenbaumaßnahmen.
- Liegen die Gesamtkosten von partiellen Sanierungen innerhalb einer Haltung über 60 % der bei einer Erneuerung in offener Bauweise anfallenden Kosten, so wurde die offene Bauweise gewählt.
- Die gleiche Kostengrenze gilt bei einer erforderlichen Renovierung (Inlinersanierung) bei Haltungen mit starker Innenkorrosion. Bei der Kostenermittlung wurde die Anzahl der erforderlichen Wiederherstellung von Anschlüssen als wesentlicher Faktor ebenfalls in die Betrachtung mit einbezogen.

- Erlaubt die Verkehrssituation an der Oberfläche keine Erneuerung in offener Bauweise, so wurde, selbst bei einer Überschreitung der o.g. Kostengrenze von 60% gegenüber der offenen Bauweise, eine Renovierung vorgesehen.
- Liegen innerhalb eines größtenteils in offener Bauweise zu sanierenden Haltungsstranges einzelne Haltungen mit rechnerisch sinnvoller partieller Sanierung, wurden diese Haltungen trotzdem gemeinsam mit dem restlichen Strang erneuert.

Erneuerungen in offener Bauweise wurden bei den folgenden Punkten vorgesehen:

- Bei vorhandenen substanziellen Schäden und gleichzeitig erforderlichen, im Zuge der Bestandsnachrechnung festgestellten hydraulischen Sanierungen, wurde die Erneuerung durch die offene Bauweise gewählt.
- Kanalneubaumaßnahmen (Erweiterung des Netzes).

4.4 Zeitliche Abfolge

Die Festlegung der Reihenfolge der Baumaßnahmen nach der zeitlichen Abfolge ergibt sich somit im Wesentlichen durch Art und Schwere der Schäden sowie durch äußere Zwänge wie z.B. Neubau oder Oberflächeninstandsetzung von Straßen.

Häufig ist eine Abhängigkeit der Sanierungs- oder Erneuerungsmaßnahmen untereinander gegeben, so dass hydraulische Belange berücksichtigt oder eine spätere Verbesserung der Gefälleverhältnisse des oberhalb liegenden Kanalnetzes ermöglicht werden.

Die Reihenfolge bzw. die Prioritäten der Maßnahmen sind unter Anlage 3 in Form der Jahresangabe des Baubeginns festgehalten. Bei Planungsmaßnahmen ist der Planungsbeginn gemeint.

4.5 Kosten

Die Gesamtkosten für die Jahre 2016 bis 2021 betragen rund 8,32 Mio. €. Eine genaue Auflistung der Kostenverteilung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

5 Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie

Die vorgesehenen Maßnahmen für das Stadtgebiet Nettetal aus der Wasserrahmenrichtlinie wurden durch Herrn Tenkamp (Bezirksregierung Düsseldorf) an den NetteBetrieb ausgehändigt. Für die Maßnahmen wurden Planungskosten ins ABK 2016 - 2021 eingestellt. Welche Umbauarbeiten bei der jeweiligen Einleitungsstelle notwendig sind, steht zurzeit noch nicht fest. Diese werden in der jährlichen Berichtserstattung an die Bezirksregierung nach Festlegung ergänzt.

6 Prognosegebiete

Hierbei handelt es sich um Plangebiete, die voraussichtlich innerhalb der Gültigkeit dieses ABK's realisiert werden.

Eine detaillierte Planung existiert zurzeit nicht, es kann dennoch die Aussage getroffen werden, dass bei den Prognosegebieten das Niederschlagswasser wenn möglich ortsnah eingeleitet oder der Versickerung zugeführt wird.

Die im Planwerk dargestellten Prognosegebiete werden sowohl im Trennsystem als auch im modifizierten Mischsystem erschlossen.

7 Übernahme - und Übergabestellen

Jeweilige Übergabe- bzw. Übernahmestelle ist die Stelle, an der die Stadt Abwasser aus der Trenn- oder Mischwasserkanalisation einer anderen Stadt oder einem Abwasserverband (Niersverband) zur weiteren Abwasserbeseitigung übergibt bzw. von diesem übernimmt.

Die Übergabe- bzw. Übernahmestellen sind in Anlage 2 und in der Anlage 5 mit Bezeichnung und Lage dargestellt.

Die Abwasserbehandlung und -beseitigung erfolgt für das gesamte Stadtgebiet über die von dem Niersverband betriebenen Anlagen.

8 Befreiung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 5 LWG

Für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kann die Untere Wasserbehörde die Stadt Nettetal auf ihren Antrag nach § 49 Abs. 5 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht freistellen. (Außenbereichs-) Grundstücke können vom Anschluss an die öffentliche Kanalisation gemäß § 49 Abs. 5 LWG befreit werden, wenn dieser Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand möglich oder wegen technischer Schwierigkeiten nicht zielführend ist.

Auf Antrag wurde die Stadt Nettetal nach § 49 Abs. 5 LWG von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung bei 270 Grundstücken befreit. Auf 73 Grundstücken wird das Abwasser in Kleinkläranlagen behandelt, 197 Grundstücke besitzen abflusslose Gruben.

Die vollständige Liste der Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht den Nutzungsberechtigten gemäß § 49 Abs. 5 LWG übertragen wurde, ist in Anhang 6 dargestellt. Die geografische Lage der Grundstücke mit Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht kann dem Übersichtslageplan Anlage 2 entnommen werden.

9 Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

Im Übersichtsplan und in der Anlage 6 sind die vorhandenen Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben mit Stand vom Dezember 2016 dargestellt bzw. aufgeführt.

Diese sollen zukünftig in den Bereichen, in denen ein Anschluss an das Kanalnetz möglich ist (z.B. durch den Bau von Druckentwässerungssystemen in den Außenbereichen) entfallen.

Teilweise wurde, trotz neu erstellter Kanalisation der Anschlusszwang nicht ausgeübt, da die betroffenen Grundstücke erst kurz zuvor Ihre Kleinkläranlagen auf den neuesten Stand der Technik gebracht haben und diese bereits genehmigt wurden. Hier gilt der Bestandsschutz.

Durch den konsequenten Ausbau des Entwässerungsnetzes wurde der Schmutzwasseranschlussgrad in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht.

10 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach § 59 LWG

Im Laufe des Jahres 2015 wurden alle Bürger angeschrieben deren Anschlüsse in Wasserschutzonen liegen und aufgefordert eine Dichtigkeitsüberprüfung ihres Hausanschlusses durchzuführen.

Ein generelles Konzept zur Stadtübergreifenden Dichtheitsprüfung liegt zurzeit nicht vor. Hierfür ist eine Änderung der Entwässerungssatzung erforderlich.

Die für die Untersuchung und Sanierung der öffentlichen Kanäle und Anschlussleitungen anfallenden Kosten sind im vorliegenden ABK aufgeführt.

11 Angaben zum Fremdwasser / Grundwasser

Im Stadtteil Kaldenkirchen wird zurzeit in Verbindung mit dem Niersverband ein Fremdwasserkonzept aufgestellt.

Ziel dabei ist es, Fremdwassersanierungsschwerpunkte zu identifizieren und den Anfall von Fremdwasser durch gezielte Sanierungsmaßnahmen zu minimieren.

Hierdurch werden längere Einstau- und Entlastungszeiten von Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung minimiert und die Reinigungsleistung der Kläranlagen erhöht.

Als Folge führt dies zu einer verminderten Beeinträchtigung der Gewässer und zu einer langfristigen Kosteneinsparung.

Bisher sind jedoch außerhalb der Stadtteils Kaldenkirchen keine nennenswerten Fremdwassermengen bekannt.

12 Abstimmungen

Das Abwasserbeseitigungskonzept dokumentiert den heutigen Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Nettetal sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der noch notwendigen Baumaßnahmen.

Der Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2016 bis 2021 der Stadt Nettetal wurde im Rahmen eines Behörden-termins am 18.01.2017 mit der Bezirksregierung und der zuständigen Wasserbehörde erörtert und einvernehmlich abgestimmt. Nach Korrektur und Ergänzung des vorliegenden Vorabzugs kann dieser in 4-Facher Ausfertigung dokumentiert werden.

Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurde vom Rat der Stadt Nettetal am __.__.2017 beschlossen.